

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 20.03.1815 publ. 30.03.1815

um desto eher durch Verwandlung einer stillschweigenden und unbestimmten Hypothek in eine ausdrückliche und bestimmte, ihren Credit zu befestigen, selbst die Eintragung derselben beym Hypothekennamte bewirken, und das Document darüber bey der Behörde einliefern.

27) Landesherrliche Verordnung
v. 20. März publ. 30. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Vorschriften
über das Be-
treiben der
Hölzungen
durch Weide-
berechtigte.

Demnach bey Uns pflichtmäßig zur Anzeige gebracht worden: daß durch das Vieh der zur Weide in einigen Hölzungen berechtigten Unterthanen, wenn solches ohne Aufsicht und Hirten eingetrieben wird, und nach Willkühr umher streift, nicht nur die Befriedigungen ruinirt werden, sondern auch den jungen Anpflanzungen, und beym Ueberstreichen in die Zuschläge dem jungen Anwachs, großer Nachtheil zugefügt wird: so haben Wir Uns zur Abstellung dieser Unzuträglichkeiten bewogen gefunden, wegen des Betriebens der Hölzungen abseiten der Weideberechtigten folgende nähere Bestimmungen zu verordnen und festzusetzen.

§. 1. Die Forst-Reviere, in welchen die Unterthanen zur Viehtrift mit gewissen Arten von Vieh berechtigt sind, dürfen während der Mastzeit und im Winter vom October an bis zum April des folgenden Jahres überall nicht betrieben werden; es wäre denn, daß in Hinsicht der Mastbenutzung gleichfalls eine Berechtigung vorhanden, oder daß in einzelnen Fällen zur Betreibung der Hölzungen von Unserer Cammer aus besonderen Gründen die Erlaubniß dazu als Ausnahme von der Regel ertheilt würde.

§. 2. Es sollen unter Anleitung der Kirchspiels- und Bauervögte genaue Verzeichnisse der in jeder Bauerschaft vorhandenen Stellen, Höfe und Häuser, deren Besitzer zur Viehtrift in gewissen Hölzungen berechtigt sind, aufgenommen werden, damit sich keine, die nicht zur Mitbenutzung berechtigt sind, wie solches im älteren Theile des Herzogthums mit sämtlichen neuen Neubauern seit dem Jahre 1781. der Fall ist, eindrängen. Von diesen Verzeichnissen werden doppelte Exemplare verfertigt, solche dem Amte und den Forst-Officialeu zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und wenn letztere erfolgt ist, diese resp.

III

IV

V

IV

dem Kirchspiels- und Bauer-Vogt in Ver-
wahrsam gegeben.

§. 3. Im Monat März eines jeden Jahres
verfertigen die Bauervögte die Listen des
für das laufende Jahr zur Weide bestimm-
ten Viehes der Weideberechtigten, und lie-
fern solche so zeitig dem Kirchspielsvogt ein,
daß selbige von diesem, nach vorgängiger
Untersuchung: ob auch Vieh von Einwoh-
nern, die nicht zur Mitbenutzung berech-
tigt sind, darunter befindlich, noch vor Ende
des Monats an das beykommende Amt ab-
gegeben werden können.

§. 4. Letzteres übermacht solche sofort den
Forst-Officialen. Diese bestimmen nach
dem Verhältniß der Anzahl des einzutrei-
benden Viehes diejenigen Theile des Forst-
Reviers, welche betrieben werden mögen,
und die zu diesen Weideplätzen führenden
Wege, ingleichen ob die ganze Anzahl des
Viehes in Einer Trift bleiben, oder in
mehrere Triften abgetheilt, und einer jeden
ein besonderer Weideplatz angewiesen werden
soll, so wie auch, wenn hinlänglicher Wei-
degrund im Forst-Reviere vorhanden: ob
derselbe auf einmal, oder abwechselnd be-
trieben werden soll. Alle entbehrliche Dis-
tricte, so wie auch diejenigen, wo junge

Auspflanzungen oder junger Anwachs befindlich ist, sind in Schonung zu legen, und durch Anschlag des Forsthammers und durch Strohwise an den Gränzstämmen zu bezeichnen.

§. 5. Jede Bauerschaft wählt nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes und der Tristen einen oder mehrere Hirten, die von dem Kirchspiels- und Bauervogt als tauglich anerkannt werden müssen. Diese Hirten müssen dahin sehen, daß die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht abgeändert und überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Districten nicht zu nahe komme, und keine Arten von Vieh, mit welchen die Unterthanen zur Viehtrist nicht berechtigt sind, eingetrieben werden, kein Vieh eines Unberechtigten sich eindränge, auch nach Sonnen-Aufgang erst auf- und vor Sonnen-Untergang zu Hause getrieben werde, und werden vom Amte hierauf beeidigt.

§. 6. Vor dem Eintreiben des Viehes wird selbiges von dem beykommenden Revier-Forstbedienten unentgeltlich eingebrannt, und werden von demselben sodann den Hirten, die gleichfalls darauf sehen müssen, daß kein ungebranntes Stück Vieh in die

Trift mit aufgenommen werde, die Wege zu den Hölzungen, so wie die Weideplätze angewiesen.

§. 7. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nach den in der unter dem 14. Juny 1783. von Uns erlassenen Verordnung wegen Bestrafung der Forstvergehungen in den Sphis 11. und 14. enthaltenen Bestimmungen, wegen unbefugten Hütens mit Vieh in den Hölzungen, bestraft, auch soll dieserhalben von den beykommenden Aemtern nach Maaßgabe des §. 13. und 60. der Beamten - Instruction verfahren werden. Die Hirten sind für jede ihnen zur Last fallende verordnungswidrige Handlung verantwortlich, und dieserhalb gleicher Bestrafung unterworfen, auch haften für selbige im Fall ihres Unvermögens die Bauerschaften, welche sie gewählt haben.

Die Förster, Holzvögte und Holzknechte werden angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten.

Wir erwarten um so mehr daß sämtliche Weideberechtigten sich dieser Anordnung aufs pünctlichste fügen werden, da selbige nicht minder zu ihrem eigenen Vortheil gereicht, indem sie alsdann in der Folge nicht weiter Gefahr laufen, daß ihnen durch Ueber-